

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2014

Nr. 2014/2052
KR.Nr. A 121/2014 (DBK)

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Stärkung des dualen Bildungssystems (03.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit einer Standesinitiative vom Bund zu verlangen, dass bei der Umsetzung von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen der Praxisbezug gewährleistet ist und dass dadurch die Fachhochschulen weiterhin eine Fortsetzung der praktischen Berufsausbildung bleiben. Die Mittelzuteilung nach Artikel 16 der eidgenössischen Fachhochschulverordnung soll so geändert werden, dass nicht ein zusätzlicher Forschungsbedarf entsteht, sondern dass die Mittel für den Kernauftrag der Fachhochschule gewährt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass sich die Fachhochschulen nicht immer mehr an den Standards der Universitäten ausrichten.

Beim Übergang vom FHG zum von den eidgenössischen Räten beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen HFKG sind diese Anliegen entsprechend zu übernehmen.

2. Begründung

Fachhochschulen sind ein wichtiger Bestandteil des dualen Bildungssystems. Ein starker Praxisbezug ist dabei sehr wichtig. Auch die Forschung soll stark anwendungsorientiert sein. Wir stellen immer wieder fest, dass in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei den Sozialwissenschaften und bei der pädagogischen Fachhochschulbildung Forschung betrieben wird, die nur einen kleinen praktischen Nutzen hat. Wir haben den Eindruck, dass in diesen Bereichen gar nicht so viel praxisorientierte Forschung gemacht werden kann, wie dies offensichtlich verlangt wird.

Forschung an einer Fachhochschule soll in erster Linie praxisorientiert sein. Grundlagenforschung soll Aufgabe der Universitäten sein. Die Fachhochschulen sollen kein Karriere-Instrument für Wissenschaftler sein, die sich in Grundlagenforschung profilieren wollen.

Wenn sich die Fachhochschulen zunehmend Richtung Universitäten entwickeln, werden sie ihrem Kernauftrag, das duale Bildungssystem zu stärken, nicht mehr gerecht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zum Institut Standesinitiative

Nach Artikel 160 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können rechtsetzende Bestimmungen sein, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParIG; SR 171.10) kann entweder ein

Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden. Beides strebt der Auftrag nicht an, weil der im Auftrag genannte Artikel 9 FHSG den gewollten Praxisbezug bereits ausdrücklich normiert („Die Fachhochschulen betreiben anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung“), genauso wie Artikel 2 und 3 FHSG.

Als Erlasse der Bundesversammlung gelten gemäss den Artikeln 163 und 164 Absatz 2 BV auch Verordnungen, sofern sie in deren Zuständigkeit fallen. Gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) erlässt der Bundesrat die Vollzugsvorschriften. Da die Anpassung des Artikels 16 der Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV) in den Kompetenzbereich des Bundesrates fällt (vgl. Artikel 23 FHSG), kann sie nicht Gegenstand einer Standesinitiative sein. Ähnliches gilt auch für das HFGK, welches voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wird. Die wesentlichste Änderung, die das HFGK mit sich bringt, die gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs (Tertiärstufe A) durch Bund und Kantone, hat zur Folge, dass die Bundesversammlung über den Finanzrahmen für das Hochschulwesen entscheidet, inhaltliche Fragen aber an die neuen, gemeinsamen Gremien von Bund und Kantonen delegiert, womit auch hier die Standesinitiative für die Anliegen des Auftrags ungeeignet ist.

Die Standesinitiative erweist sich damit als ungeeignetes Instrument zur Umsetzung des dem Auftrag zu Grunde liegenden Anliegens.

3.2 Erwägungen zum Anliegen des Auftrags

Der Aufbau der Fachhochschulen (FH) in der Schweiz bildet einen wichtigen Baustein im gesamten Bildungssystem der Schweiz. Die dualen Ausbildungsgänge auf der Sekundarstufe II ermöglichen in Kombination mit einer Berufsmaturität den Zugang zu den FH, einem eigenständigen Bereich auf Tertiärstufe, neben den Universitäten. Entsprechend wurden die FH beauftragt, praxis- und anwendungsorientierte Ausbildung, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung anzubieten, welche auf der dualen Berufsbildung aufbauen sollen. Dieser Differenzierung folgend sollen Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich ausgerichtet sein, während sie als Institutionen gleichwertig anzusehen sind, was sich in der Charakterisierung „gleichwertig, aber andersartige Hochschultypen“ ausdrückt.

Wir finden, dass die bildungssystematische Ausdifferenzierung der Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) grundsätzlich sinnvoll ist, solange sich diese Typen in ihrer *unterschiedlichen* Ausrichtung gegenseitig ergänzen. Wir beobachten deshalb ebenfalls mit Sorge, dass sich bei den FH und den Pädagogischen Hochschulen Tendenzen zeigen, sich zunehmend an den Universitäten auszurichten.

Der zentrale Unterschied zwischen den beiden Hochschultypen dreht sich um die Praxis- oder Anwendungsorientierung der FH gegenüber der grundlagenorientierten Lehre und Forschung bei den Universitäten. Obwohl solche Unterscheidungen nie ganz trennscharf sein können, vertreten wir die Auffassung, dass sie die wesentliche Orientierungsgrundlage zwischen den beiden Hochschultypen bleiben soll (wobei wir die Pädagogischen Hochschulen ebenfalls zu den praxis- und anwendungsorientierten Hochschulen zählen).

Die Schwierigkeit einer klaren Trennlinie zeigt auch der Umstand, dass der Schweizerische Nationalfonds (SNF), welcher das grösste Forschungsförderungsinstrument des Bundes darstellt, seit 2011 neu auch sogenannte „anwendungsorientierte Grundlagenforschung“ finanziert und damit im Hinblick auf die FH die Forschungsförderung nicht mehr ausschliesslich auf die Universitäten ausrichtet. Während dies die erfreuliche Konsequenz mit sich bringt, dass auch die FH vermehrt von den Fördergeldern des Bundes profitieren können, muss sich erst noch zeigen, ob das SNF-Instrument „anwendungsorientierte Grundlagenforschung“ in Zukunft hilft, die Hochschul-

typen Universität und Fachhochschulen zu schärfen, oder ob es nicht eher zu einer Verwässerung ihrer Ausrichtungen führen wird.

Neben der Forderung der Praxisausrichtung der FH, wird in der Begründung des Auftrags auch die quantitative Seite der Forschung angesprochen, dass „Forschung betrieben wird, die nur einen kleinen praktischen Nutzen hat.“ Weiter wird bezweifelt, ob ausreichend praxisorientierte Forschung gemacht werden könne. Dazu ist zu sagen, dass die FH in der Schweiz den Auftrag haben, zu forschen, dass aber dieser Auftrag an die FH als Ganzes gebunden ist, das heisst, die einzelnen Fachbereiche müssen nicht je für sich die Vorgabe von 20 Prozent des Aufwandes erfüllen, dies gilt nur für die Gesamtinstitution.

In den Bemerkungen wird zudem darauf hingewiesen, „die Fachhochschulen sollen kein Karriere-Instrument für Wissenschaftler sein, die sich in Grundlagenforschung profilieren wollen.“ Dem ist zuzustimmen, insofern mit Hinweis auf Grundlagenforschung eine universitäre Karriere gemeint ist. Hinsichtlich anwendungsorientierter Forschung ist aber daran zu erinnern, dass diese durchaus Bestandteil einer Karriere eines FH-Dozenten oder einer -Dozentin sein darf, mehr noch: wenn möglich sein muss. Zum Aufgabenbereich der FH und ihrer Dozierenden gehört die praxisorientierte Forschung. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass diese Akzentuierung zunehmend verloren geht, weil die FH ihre Forschung zu stark an jener der Universitäten ausrichten. Diese Entwicklung kann damit zusammenhängen, dass in den meisten Fachbereichen der FH die Forschung von Personen betrieben wird, die ihr Forschungshandwerk an einer Universität erlernt haben. Wir erwarten, dass sich die Fachhochschulen klar über eine praxisorientierte Ausrichtung ihrer Tätigkeiten profilieren und diese Strategie auch bei der Personalrekrutierung entsprechend berücksichtigen.

In Anbetracht des Umstandes, dass das HFKG Anfang 2015 in Kraft gesetzt werden soll, möchten wir darauf hinweisen, dass die praxis- und anwendungsorientierten Formulierungen für den FH-Bereich im HFKG beibehalten wurden und es sogar einen für die FH spezifischen Artikel gibt (§ 26), welcher für die Studiengestaltung verlangt, dass diese klar durch „praxisorientierte Studien“ und „anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung“ auf „berufliche Tätigkeiten“ vorbereite.

Damit soll abschliessend der Hinweis verbunden sein, dass unserer Meinung nach die Schwierigkeiten bei der Praxis- und Anwendungsorientierung eher im Bereich der Umsetzung als in fehlenden rechtlichen Grundlagen zu lokalisieren sind. Wir verpflichten uns deshalb, uns im Rahmen der Umsetzung des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) bei den für die FHNW zuständigen Gremien und bei den Gremien auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen im vierfachen Leistungsauftrag noch stärker als praxis- und anwendungsorientierte Hochschulen ausgerichtet werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, YJP, MK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)

Volksschulamt

Fachhochschulrat FHNW, Prof. Dr. Ursula Renold, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch

Direktionspräsidium FHNW, Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch

Bildungsdepartemente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt (3, Versand durch
ABMH)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat